

99110035058003, 99110035058003

Amtliche Untersuchung auf Trichinen bei Hausschlachtung durchführen

Heruntergeladen am 30.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121457470/L100027>

| Modul | Sachverhalt |
|---------------------------|--|
| Leistungsschlüssel | 99110035058003, 99110035058003 |
| Leistungsbezeichnung I | Amtliche Untersuchung auf Trichinen bei Hausschlachtung durchführen |
| Leistungsbezeichnung II | |
| Typisierung | 2b - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug |
| Quellredaktion | Mecklenburg-Vorpommern |
| Freigabestatus Katalog | unbestimmter Freigabestatus |
| Freigabestatus Bibliothek | unbestimmter Freigabestatus |
| Begriffe im Kontext | |
| Leistungstyp | Leistungsobjekt mit Verrichtung |
| Leistungsgruppierung | Tierhaltung und Tierschutz (110) |
| Verrichtungskennung | Durchführung (058) |
| SDG-Informationsbereich | |

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------------------|--|
| Lagen Portalverbund | |
| Einheitlicher Ansprechpartner | Nein |
| Fachlich freigegeben am | 26.04.2022 |
| Fachlich freigegeben durch | Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern |
| Handlungsgrundlage | https://www.gesetze-im-internet.de/tier-lmhv/_2a.htm https://www.gesetze-im-internet.de/tier-lm_v/_7a.html https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Ve-tKostVMV2008rahmen https://www.gesetze-im-internet.de/tier-lmhv/_2a.htm https://www.gesetze-im-internet.de/tier-lm_v/_7a.html https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Ve-tKostVMV2008rahmen |
| Teaser | Wenn Sie Haustiere oder als Farmwild gehaltene Huftiere außerhalb eines zugelassenen Schlachthofes schlachten möchten, müssen Sie sich bei verschiedenen öffentlichen Stellen anmelden. |
| Volltext | <p>Wer Haustiere oder als Farmwild gehaltene Huftiere außerhalb eines zugelassenen Schlachthofes für den eigenen häuslichen Verbrauch schlachten oder töten will, hat das jeweilige Tier bei der zuständigen Behörde:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur amtlichen Schlacht tieruntersuchung anzumelden, wenn der Verfügungsberechtigte unmittelbar vor der beabsichtigten Schlachtung eine Störung des Allgemeinbefindens des Tieres festgestellt hat, die nicht auf einen unmittelbar zuvor eingetretenen Unglücksfall zurückzuführen ist, • zur amtlichen Fleischuntersuchung anzumelden und <ul style="list-style-type: none"> • im Falle von Schweinen, Pferden oder anderen Huftieren, die Träger von Trichinen sein können, zur amtlichen Untersuchung auf Trichinen anzumelden. • Die Anmeldung hat unter Angabe des in Aussicht genommenen Zeitpunktes der Schlachtung oder Tötung zu erfolgen. |

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------------------------|--|
| Erforderliche Unterlagen | keine |
| Voraussetzungen | Sachkunde für das Betäuben von Wirbeltieren (Tierschutz) |
| Kosten | <p>Kostenverordnung für Amtshandlungen der Veterinärverwaltung (Veterinärverwaltungskostenverordnung - VetKostVO M-V)</p> <p>5,00 - 50,00 EUR Gebührennummer 1.3.1.2.7 Hausschlachtung</p> <p>1,00 - 10,00 EUR Gebührennummer 1.3.1.2.8 Trichinenuntersuchung</p> |
| Verfahrensablauf | <p>Wer Haustiere oder als Farmwild gehaltene Huftiere außerhalb eines zugelassenen Schlachthofes für den eigenen häuslichen Verbrauch schlachten oder töten will, hat das jeweilige Tier bei der zuständigen Behörde:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur amtlichen Schlachttieruntersuchung anzumelden, wenn der Verfügungsberechtigte unmittelbar vor der beabsichtigten Schlachtung eine Störung des Allgemeinbefindens des Tieres festgestellt hat, die nicht auf einen unmittelbar zuvor eingetretenen Unglücksfall zurückzuführen ist, • zur amtlichen Fleischuntersuchung anzumelden und • im Falle von Schweinen, Pferden oder anderen Huftieren, die Träger von Trichinen sein können, zur amtlichen Untersuchung auf Trichinen anzumelden. <ul style="list-style-type: none"> • Die Anmeldung hat unter Angabe des in Aussicht genommenen Zeitpunktes der Schlachtung oder Tötung zu erfolgen. |
| Bearbeitungsdauer | unverzüglich |
| Frist | 3 Tage vor dem Zeitpunkt der Schlachtung |
| weiterführende Informationen | |
| Hinweise | |
| Rechtsbehelf | |

Modul

Sachverhalt

Kurztext

Bei einer Hausschlachtung handelt es sich um eine privat durchgeführte Schlachtung, außerhalb gewerblicher Schlachtstätten, deren Ziel es ist, Fleisch für den menschlichen Verzehr im eigenen Haushalt zu gewinnen. Auch bei der Hausschlachtung ist es unerlässlich, bei den zu schlachtenden Tieren eine amtliche Schlachtier- und Fleischuntersuchung durchzuführen, um eine Gefährdung für Mensch und Tier zu vermeiden. Davon betroffen sind Paarhufer, Rinder, Schweine, Ziegen, Schafe; Einhufer wie Pferde, Kaninchen und Gehegewild, sofern ihr Fleisch für den menschlichen Genuss bestimmt ist.

Ansprechpunkt

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Landkreise und der kreisfreien Hansestadt Rostock
<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/Im/Verbraucherschutz/Veterinaerwesen/Veterinaer%E2%80%9393Lebensmittelueberwachungsaeamter/>
<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/Im/Verbraucherschutz/Veterinaerwesen/Veterinaer%E2%80%9393Lebensmittelueberwachungsaeamter/>

Zuständige Stelle

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Landkreise und der kreisfreien Hansestadt Rostock
<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/Im/Verbraucherschutz/Veterinaerwesen/Veterinaer%E2%80%9393Lebensmittelueberwachungsaeamter/>
<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/Im/Verbraucherschutz/Veterinaerwesen/Veterinaer%E2%80%9393Lebensmittelueberwachungsaeamter/>

Formulare

Formulare: keine
 Onlineverfahren möglich: nein
 Schriftform erforderlich: ja

Ursprungsportal

Carry out official examination for trichinae at home slaughtering, Amtliche Untersuchung auf Trichinen bei Hausschlachtung durchführen